



POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion 11
Schöneberger Straße 14/15, 10963 Berlin

Alexander Strohmeyer
Eichenweg 4
41517 Grevenbroich

**Voarab per E-Mail:
a.strohmeyer.wyuewpym2h@fragdenstaat.de**

POST- UND Schöneberger Straße 14/15
LIEFERANSCHRIFT 10963 Berlin

TEL +49 30 417074-3101

FAX +49 30 417074-1190

BEARBEITET VON RRin Röpcke

E-MAIL bpold11.sb31@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Berlin, 5. Februar 2020

AZ 31-100011-0001-1/2020

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Antrag auf Auskunft über Flugbewegungen am Flugplatz Grevenbroich Gustorfer Höhe und Umgebung seit Sommer 2019

BEZUG Antrag vom 12. November 2019
Schreiben vom 7. Januar 2020
Zwischenbescheid – BPOLFLG, StSt ÖA/LB vom 10. Januar 2020
Zwischenbescheid – BPOLFLG, StSt ÖA/LB vom 3. Februar 2020
E-Mail der BPOLFLG vom 3. Februar 2020

ANLAGE -

Sehr geehrter Herr Strohmeyer,

mit E-Mail vom 12. November 2019 baten Sie um Auskunft nach dem IFG bzgl. Einsatzaufträgen, Übungsflügen, Flugplänen, Einsatzkostenaufstellungen, Beschwerden zu Flugbewegungen und Verträgen oder Vereinbarungen mit dem Betreiber des Flugfeldes, des ADAC Trainingscenter GV und/oder der RWE/NEW Gruppe im Zusammenhang mit Flugbewegungen der Hubschrauber der Bundespolizei am Flugplatz Grevenbroich Gustorfer Höhe und Umgebung seit dem Sommer 2019.

Grundsätzlich gewährt § 1 Abs. 1 IFG jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Hierzu im Einzelnen:

1. Einsatzaufträge, Übungsflüge und Flugpläne

In diesem Zusammenhang fanden in dem erfragten benannten Zeitraum (21. Juni bis 12. November 2019) insgesamt 52 Flugbewegungen – darunter größtenteils Schulungsflüge zu Aus- und Fortbildungszwecken und Flugrettungseinsätze statt. Bei Letzterem bleibt anzumerken, dass in Nordrhein-Westfalen die Luftrettungszentren Christoph 3 in Köln, Christoph 9 in Duisburg und Christoph 13 in Bielefeld durch die Bundespolizei betrieben werden. Aus technischen Gründen kommen statt den orangefarbenen Hubschraubern des BBK auch blaue, typgleiche Hubschrauber der Bundespolizei zum Einsatz.

Eine Herausgabe von Einsatzaufträgen, Übungsplänen und Flugplänen ist über die gewährte Auskunft hinaus nicht möglich, da diesbezüglich Ausnahmegründe nach §§ 3 Nr. 1 C), 3 Nr. 4 IFG bestehen.

Mit § 3 Nr. 1 c IFG soll die Ausforschung sicherheitsrelevanter Informationen vermieden werden, durch die etwa Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Bundespolizei in personeller und materieller Hinsicht gezogen werden könnten. Zu solchen Informationen gehören insbesondere Unterlagen, die Informationen über Art, Anzahl und den Einsatz von Führungs- und Einsatzmitteln der Bundespolizei – hier Hubschrauber – enthalten sowie auch Vorgänge und Informationen, die einen konkreten Bezug zu einsatztaktischen oder technisch-organisatorischen Maßnahmen haben. Dies ist in Bezug auf die von Ihnen geforderten Unterlagen der Fall.

Darüber hinaus sind die geforderten Einsatz-, Flug- und Übungspläne als Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS- NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, weswegen die Dokumente und die darin enthaltenen Informationen auch durch den § 3 Nr. 4 IFG geschützt sind.

2. Einsatzkostenaufstellungen

Die Leistungen der Bundespolizei-Fliegergruppe im Flugbetrieb werden aus den jährlich verfügbaren Haushaltsmitteln, die über das Parlament gebilligt werden, getragen (Haushaltsmittelhoheit des Bundestages).

Für alle Führungs- und Einsatzmittel der Bundespolizei wird jährlich ein Kostensatz ermittelt und durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) festgesetzt.

Bei den Kostensätzen wird zwischen variablen Kosten und Fixkosten entsprechend der Kostenregelungen unterschieden.

Der aktuelle Kostensatz für Luftfahrzeuge der Bundespolizei für variable Kosten beträgt:

H135	Flugstunde	1.209,64 €
H155	Flugstunde	1.595,16 €
AS332 L1	Flugstunde	2.434,38 €

3. Beschwerden zu Flugbewegungen

Es liegen keine Beschwerden im o.g. Zeitraum gegen die Flugbewegungen vor.

4. Verträge oder Vereinbarungen mit dem Betreiber des Flugfeldes, des ADAC Trainingscenter GV und/oder der RWE/NEW Gruppe

Verträge oder Vereinbarungen liegen ebenfalls nicht vor.

Abschließend darf Ihnen ich versichern, dass die Piloten des Bundespolizei-Flugdienstes ständig bemüht sind, die bei Flügen entstehenden Belastungen für die Anwohner und die Umwelt so gering wie möglich zu halten und diese Flüge auf den gesamten Luftraum zu verteilen.

Die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen für die Bevölkerung zur Erfüllung polizeilicher Übungs- und Einsatzflugaufträge bei Tag und Nacht lassen sich jedoch nicht gänzlich vermeiden, insbesondere im Hinblick auf die geografische Lage von Nordrhein-Westfalen als eines der dichtbesiedelten und bevölkerungsreichsten Bundesländer.

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundespolizeidirektion 11, Schöneberger Str. 14/15, 10963 Berlin erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bpolp.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Röpcke